ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

zur Änderung der Entscheidung 79/277/EWG hinsichtlich der viehseuchenrechtlichen Bedingungen bei der Einfuhr von Masseter-Muskeln aus Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay

(80/1299/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für frisches Fleisch aus Argentinien, Brasilien und Uruguay sind durch die Entscheidungen 78/693/EWG, 78/694/EWG bzw. 78/695/EWG der Kommission (3) — alle drei geändert durch die Entscheidung 79/18/EWG (4) — und für frisches Fleisch aus Paraguay durch die Entscheidung 79/238/EWG der Kommission (5), die viehseuchenrechtlichen Bedingungen bei der Einfuhr festgelegt worden.

Es bestehen Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 20 Buchstabe k) der Richtlinie 72/462/EWG, die noch beseitigt werden müssen. Um die bestehenden Handelsströme nicht abrupt zu unterbrechen, erscheint es angebracht, es den Mitgliedstaaten zwischenzeitlich zu erlauben, weiterhin die Einfuhren ganzer Masseter-Muskeln von Rindern zuzulassen.

In den Entscheidungen 79/277/EWG (6) und 79/654/EWG (7) der Kommission und der Entscheidung 80/377/EWG (8) des Rates sind solche einstweiligen Genehmigungen vorgesehen. Ein weiterer Zeitraum ist erforderlich, um die vorgenannten Schwierigkeiten auszuräumen. Die Kommission hat die erforderlichen Vorschläge unterbreitet.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Artikeln 1, 2, 3 und 4 der Entscheidung 79/277/EWG wird das Datum „31. Dezember 1980" durch „31. Dezember 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist in allen Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 28. 8. 1978, S. 19, 29 und 37.
(4) ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1979, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 3. 3. 1979, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1979, S. 32.
(7) ABl. Nr. L 186 vom 24. 7. 1979, S. 42.
(8) ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 24.